

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

7 (1.7.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 7.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr 2 M. 3. — ohne Befreiung.

Juli 1899.

Anzeigen kosten die vierzeilige
Zeitspaltzeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Zinsberechnung und „Zinszahlen“. 2. Wie hat der Gemeinderichter Umlagenabgänge rechnerisch zu behandeln? 3. Die Gebühren im allgemeinen Grund- und Pfandbuch-Vereinungsverfahren. 4. Zur Revision der Klaffeneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes. 5. Darf ein Sparkassengehilfe, welcher nicht Kassengehilfe ist, Einträge in das Einlageregister machen? 6. Stiftungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80–88 des B. G. B.) 7. Erwerbung von Gelände mit daraufstehendem Hause zum Zweck der Straßenanlage. 8. Briefkasten. 9. Anzeigen.

Zinsberechnung und „Zinszahlen.“

Um die Jahreszinsen eines Kapitals zu ermitteln, muß man den Betrag desselben mit dem gegebenen Zinsfuß multiplizieren und durch 100 dividieren; teilt man sodann den Quotienten durch 360, so erhält man die Zinsen auf einen Tag; dieses Resultat mit einer gegebenen Zahl von Tagen multipliziert, ergibt den dieser Tageszahl entsprechenden Zinsbetrag. Setzt man nun der Einfachheit wegen die Kapitalsumme gleich c , den Zinsfuß gleich x , und die Zahl der Tage gleich t , so erhält man nach obiger Anleitung folgende Rechnungsformeln:

$$I. \text{ Zinsen auf 1 Jahr} = \frac{c \times x}{100}$$

$$II. \text{ „ „ 1 Tag} = \frac{c \times x}{100 \times 360} = \frac{c \times x}{36000}$$

$$III. \text{ „ „ eine Mehrzahl von Tagen} = \frac{c \times x \times t}{100 \times 360}$$

$$= \frac{c \times x \times t}{36000} \text{ oder auch } \frac{c \times t \times x}{36000}$$

So bringt z. B. ein Kapital von 5473 M. zu 5% Zinsen und zwar:

$$I. \text{ auf 1 Jahr} \frac{5473 \times 5}{100} = \frac{27365}{100} = 273,65 \text{ M.}$$

$$II. \text{ „ 1 Tag} \frac{5473 \times 5}{100 \times 360} = \frac{27365}{36000} = 0,76 \text{ „}$$

$$III. \text{ „ 29 Tage} \frac{5473 \times 29 \times 5}{100 \times 360} = \frac{158717 \times 5}{36000}$$

$$= \frac{793585}{36000} = 22,04 \text{ M.}$$

Es hat sich nun, namentlich in der Zins- und Diskontrechnung, bei welcher es sich um die Berechnung der Zinsen verschiedener Posten nach Tagen und nach einem

und demselben Zinsfuß handelt, die Gewohnheit herausgebildet, „Zinszahlen“ (Diskontzahlen) in Anwendung zu bringen. Die Berechnung erklärt sich daraus, daß ein Kapital c während t Tagen zu x Prozent Zinsen zur Summe von $c + c \times \frac{x}{100} \times \frac{t}{360}$ anwächst, das Jahr zu 360 Tagen angenommen, wie es derzeit bereits allgemein üblich ist. Der Zins beträgt also $c \times \frac{x}{100} \times \frac{t}{360}$. Von diesem Produkt rechnet man zunächst $\frac{c \times t}{100}$ als Zinszahl aus, addiert die Zinszahlen und dividiert schließlich die Summe derselben durch $\frac{360}{x}$ oder den ständigen Divisor, d. h. bei 2% durch 180 ($2 \times 180 = 360$), bei 2½% durch 144 ($2\frac{1}{2} \times 144 = 360$), bei 3% durch 120, bei 3¼% durch 96, bei 4% durch 90, bei 4½% durch 80, bei 5% durch 72 u. s. w.

Diese Methode kann auch bei Zinsfüßen, welche in 360 nicht aufgehen, angewendet werden. So rechnet man z. B. bei 3½% zuerst 3 oder 4 Prozent Zinsen aus, und fügt im ersten Falle ½%, d. h. ein Sechstel des Zinses hinzu, während man im letzten Falle ¼% d. h. ein Achtel desselben abzieht.

Beispiele: Auf einem Konto haben im Jahre 1898 folgende Ein- und Rückzahlungen stattgefunden und zwar:

Einzahlungen:		Rückzahlungen:	
5. Januar	50 M.	1. April	10 M.
15. Februar	20 „	4. Juli	50 „
9. Mai	30 „	20. Dezember	50 „
15. Mai	24 „ 50 Pf.		
30. August	100 „		
8. Oktober	10 „		

Die 3%igen Zinsen sollen für volle Monate und von vollen Mark berechnet und in Form von Monatszinszahlungen ausgeworfen werden. Am 1. Januar 1899 wird das Konto folgendes Aussehen haben:

Datum			Ein- zahlung		Rüd- zahlung		Monate	Zinszahlen der		
Jahr	Monat	Tag	M	S	M	S		Ein- zahlungen	Rüd- zahlungen	
1898	Jan.	5	50	—	—	—	11	550	—	(50 X 11)
	Febr.	15	20	—	—	—	10	200	—	(10 X 20)
	April	1	—	—	10	—	9	—	90	(9 X 10)
	Mai	9	30	—	—	—	7	210	—	u. f. w.
	"	15	24	50	—	—	7	168	—	
	Juli	4	—	—	50	—	6	—	300	
	August	30	100	—	—	—	4	400	—	
	Oktob.	8	10	—	—	—	2	20	—	
	Dezbr.	20	—	—	50	—	1	—	50	
			234	50	110	—		1548	440	
			110	—	—	—		440	—	
	Zins		124	50	—	—		1108	—	
			2	77	—	—		—	—	
1899	Jan	1	127	27	—	—		—	—	

Zur Erläuterung möge Folgendes dienen:

Die Zinszahl giebt an, welches Kapital für einen Monat zu verzinsen ist, z. B. bei 50 Mk., die für 11 Monate zu verzinsen sind, sehen wir (50 X 11) Zinszahlen, weil es einerlei ist, ob wir 50 Mk. 11 Monate lang, oder 550 Mk. 1 Monat lang verzinsen. Es werden nur die Zinszahlen der letzteren von denen der ersteren abgezogen, und wir finden aus obigem Konto ein Zinsgut haben des Einlegenden in der Höhe von 1108 Zinszahlen.

Der vorgeschriebene Zinsfuß von jährlich 3% ergibt monatlich $\frac{1}{4}$ % oder für jede Mark monatlich $\frac{1}{4}$ Pfg. Wir haben also nur die 1108 Zahlen durch 4 zu dividieren, um die Zinsen in Pfennigen zu finden. Bei einem anderen Zinsfuße ($2\frac{3}{4}$ %, $3\frac{1}{2}$ %, $3\frac{1}{2}$ %) wird man die den Zinszahlen entsprechenden Zinsen am besten mit Hilfe einer Tabelle finden, für die ein halber Bogen Schreibpapier genügenden Raum bieten dürfte.

Obiges Konto könnte auch in Staffel-Form geführt werden. Letztere bietet den Vorteil, daß das Konto — bis auf das Auswerfen der Zinsen in Mark und Pfennigen — jeder Zeit abgeschlossen ist und die Abschlußarbeiten am Ende des Jahres auf das geringst mögliche Maß herabgesetzt werden. Allerdings vermehrt sich bei dieser Form die Arbeit bei jeder einzelnen Eintragung, welches Mehr aber bei den mit „Zinszahlen“ rechnenden Geldinstituten nicht ins Gewicht fallen dürfte, wenn nur die Anhäufung der Arbeit beim Abschluß vermieden wird.

In Staffel-Form wird das Konto folgendes Aussehen haben:

Datum			Einzahlung oder Rückzahlung		Monate	Zinszahlen	
Jahr	Monat	Tag	M	S		M	
1898	Januar	5.	inge- zahlt	50	—	11	550
	Februar	15.	zu	20	—	10	200
				70	—		750
	April	1.	ab	10	—	9	90
				60	—		660
	Mai	9.	zu	30	—	7	210
				90	—		870
	"	15.	zu	24	50	7	168
				114	50		1038
	Juli	4.	ab	50	—	6	300
				64	50		730
	August	30.	zu	100	—	4	400
				164	50		1138
	Oktober	8.	zu	10	—	2	20
				174	50		1158
	Dezembr	20.	ab	50	—	1	50
				124	50		1108
	Zinsen			2	77		
1899	Januar			127	27		

Wie hat der Gemeinderichter Umlagenabgänge rechnerisch zu behandeln?

1. Wohl mancher Gemeinderichter dürfte nach Empfang des Umlageabgangsverzeichnisses sich schon den Kopf darüber zerbrochen haben, wie er die einzelnen Abgangsposten in den Listen, sowie im Kassenbuch und in der Rechnung durchführen soll, um einerseits bei diesen rechnerischen Manipulationen nicht zu kurz zu kommen, andererseits aber auch den lästigen, auf diesem Gebiete so oft sich wiederholenden Beanstandungen seitens der Revisionsbehörde vorzubeugen.

In der Annahme, daß eine eingehende Schilderung des einzuhaltenden Verfahrens zu der wünschenswerten Einheitlichkeit wesentlich beitragen wird, lasse ich nachstehend einige Mustereinträge folgen:

Ordnungs- zahl	Namen und Stand der Umlagepflichtigen	Betrag im Ganzen	Vollzug der Rückvergütung						Anerkenntnis und Empfangsbecheinigung			Ordnungs- zahl der Register
			durch Abrechnung an der Schul- digkeit vom		Unbe- stellbar sind	Baare Rückver- gütung	Ort			Unterschrift		
			vorigen Jahre	laufen- den Jahre			Tag	Monat	Jahr			
1	Heinrich Löffler	14 70	—	—	—	—	14 70	15.	November	1899	Heinrich Löffler	50
2	Hermann Lauer	9 40	—	—	9 40	—	—	"	"	"	Hermann Lauer	74
3	Karl Kemfemer	15 90	—	—	7 30	—	8 60	"	"	"	S Postschein Anl. 1	30
4	Hugo Berberich	27 30	5 40	7 80	—	—	14 10	"	"	"	Hugo Berberich	16 u. 70
5	Karl Breunig	14 20	—	—	12 10	—	2 10	"	"	"	S. Quittung Anlage 3	57
6	Theodor Silpert	13 80	4 70	5 40	3 70	—	—	"	"	"	Abwesend an unbet. Orten	60 u. 105
		95 30	10 10	42 —	3 70		39 50					

Zu obigen Einträgen diene folgende Erläuterung und zwar zu

D.-Z. 1. H. Löffler hatte alle Schuldigkeiten an die Gemeindefasse bereinigt, weshalb der ganze Betrag mit 14 Mk. 70 Pfg. baar an denselben rückerlegt wurde.

D.-Z. 2. H. Lauer war nach D.-Z. 74 des Umlageregisters noch mit 10 Mk. 90 Pfg. im Rückstande; hiervon werden 9 „ 40 „ durch Wettschlagung verrechnet, während 1 Mk. 50 Pfg durch Lauer noch baar an die Gemeindefasse zu entrichten sind.

D.-Z. 3. K. Kemfemer hat zu erhalten 15 M. 90 Pf. Nach D.-Z. 30 des Umlage-Registers war er noch schuldig 7 „ 30 „ die durch Wett schl. verrechnet werden, während 8 „ 60 „ an K., dessen Aufenthalt bekannt ist, durch Posteingahlung rückerlegt werden. Auf dem zur Abtrennung bestimmten Teile des Posteingahlungsscheines hat der Rechner folgenden Vermerk zu machen:

„Sie haben an Umlageabgängen zu erhalten 15 M. 90 Pf. Davon wurden die noch schuldigen Umlagen mit 7 „ 30 „ abgezogen, so daß Sie noch restliche 8 „ 60 „ zu empfangen haben, die Ihnen abzüglich der Portoauslagen mit . . . Pfg. anmit zugehen.“

Der Postschein dient als Quittung und ist dem Abgangsverzeichnis beizuheften.

D.-Z. 4. H. Berberich hatte zu bean-spruchen 27 M. 30 Pf.

Derselbe hatte aber noch zu zahlen

a) nach D.-Z. 16 des Rückstandsverzeichnisses 5 M. 40 Pf.

b) nach D.-Z. 70 des Uml.-Reg. 7 „ 80 „ es konnten also verrechnet werden 13 M. 20 Pf. während restliche 14 Mk. 10 Pfg. an denselben baar ausbezahlt wurden.

D.-Z. 5. An dem Anspruch des K. Breunig mit 14 Mk. 20 Pfg. konnten die nach D.-Z. 57 des Umlage-Registers schuldigen Umlagen mit 12 Mk. 10 Pfg. abgerechnet werden. Die restlichen 2 Mk. 10 Pfg wurden ihm — abzüglich der Portoauslagen — durch die Post übermittelt. (Vermerk auf dem Postschein ähnlich wie nach D.-Z. 3.) B. sandte, obwohl der Postschein als Quittung genügt hätte, besondere Quittung, die mit dem Postschein dem Abgangsverzeichnis beigeheftet wurde.

D.-Z. 6. Th. Silpert, der an unbelauten Orten abwesend, hatte zu bean-spruchen 13 M. 80 Pf. Verrechnet wurden

a) Rückstände nach D.-Z. 60 des Rückstands-Verzeichnisses 4 M. 70 Pf.

b) Umlagen nach D.-Z. 105

des Umlagen-Registers 5 „ 40 „
Zusammen 10 „ 10 „

Die restlichen 3 M. 70 Pf. wurden im Kassenbuch Seite . . . besonders vereinnahmt, da sie nicht bestellt werden konnten.

Für diesen Betrag ist Einmahlsanweisung zu erlassen.

An Einträgen hat der Rechner zu vollziehen

a) im **Kassenbuch** (Wortlaut des Eintrags): An Umlageabgängen kommen in **Ausgabe** 95 Mk. 30 Pf. wovon als unbestellbar wieder **vereinnahmt** werden 3 Mk. 70 Pfg.

b) in **den Registern** und zwar:
im Rückstandsregister 5 M. 40 Pf. +
4 M. 70 Pfg. 10 „ 10 „
im Umlageregister 9 M. 40 Pf. +
7 M. 30 Pf. + 7 M. 80 Pfg. +
12 M. 10 Pf. + 5 M. 40 Pfg. — 42 „ — „

Die Einschreibung der wettgeschlagenen Beträge in die beiden Register erfolgt mittelst **roter Tinte**, um jederzeit ersehen zu können, welche Beträge verrechnet, also nicht baar bezahlt worden sind. (Die Rückstände mit 10 M. 10 Pfg. und die Umlagen mit 42 M. werden am Schlusse des Monats — weil in der Monatssumme inbegriffen — summarisch ins Kassenbuch eingetragen.)

c) in Rechnung (Wortlaut des Eintrags):

„Nach anl. vom Steuerkommissär gefertigtem Verzeichnisse kommen an Umlageabgängen in Ausgabe 95 M. 30 Pf.“ sodann innerhalb Linie: „Dieser Betrag gelangte zur Verrechnung

- a) durch Wettschlagung mit Rückständen 10 M. 10 Pf.
- b) „ „ „ lauf. Einnahm. 42 „ — „
- c) „ haren Rückerschlag 39 „ 50 „

die weiteren 3 „ 70 „
erscheinen § 11 Rechn. Seite . . . in Einnahme, da dieser Betrag nicht bestellt werden konnte.

II. Den Herren Gemeinderrechnern möchte ich schließlich noch ganz besonders empfehlen

a) die Ordnungszahl der in Betracht kommenden Rückstandsverzeichnisse und Umlageregister jeweils genau anzugeben (Vergl. Spalte 16 obigen Schemas);

b) die wettgeschlagenen Beträge — wie oben erwähnt — stets mit **roter Tinte** in die Register einzuschreiben und

c) die sämtlichen nach dem Abgangsverzeichnisse nötigen Buchungen — wenn möglich — in ein und demselben Monat zu vollziehen.

III. Hinsichtlich der Feststellung der Steuer-Nachträge und Abgänge ist § 11 der Anweisung vom 16 März 1885 (St.-B.-Bl. S. 13) durch die Verordnung der Steuerdirektion vom 9. März 1898 (St.-B.-Bl. S. 13) dahin abgeändert worden, daß von Amtswegen Feststellung von Abgängen und Nachträgen nur dann erfolgt, wenn im einzelnen Falle der Betrag von **2 M.** (vorher 50 Pfg.) in Betracht kommt. (Vergl. auch § 30 Absatz 1 der Gemeindevoranschlagsanweisung.)

Auf Ansuchen der Beteiligten werden jedoch Abgänge schon dann festgestellt, wenn der Abgang bei einer Steuergattung den Betrag von 50 Pfennig erreicht.

In einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift werde ich mir erlauben, die Wirkung dieser neuen Verordnung inbezug auf die Gemeindebesteuerung an der Hand von Beispielen näher zu beleuchten“

Die Gebühren im allgemeinen Grund- und Pfandbuchs-Bereinigungs-verfahren.

(§§ 24 bis 29 der Verordnung vom 18. April 1898)

Auf Grund mehrfacher Anfragen und der bereits zur Einsicht vorgelegten Gebührenzettel sah sich das Amt G. zu folgender Verfügung an die Gemeindebehörden seines Bezirks veranlaßt:

„Am diesf. Bezirk vertreten die Stellen der Bereinigungskommissäre durchweg die Ratschreiber.“

Zum Vollzug der Bestimmungen in den §§ 24 ff. der Verordnung vom 18. April 1898 — Ges.- und Verordnungs-Blatt S. 265 ff. — machen wir die Gemeindebehörden auf Folgendes aufmerksam:

An Gebühren haben anzuzuprechnen:

1. Der Ratschreiber von jeder Ordnungszahl der vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte (Verzeichnis III) 25 Pfg.

2) Der Ratschreiber, von der Ausfertigung der besonderen Mahnschreiben, von den vom Ratschreiber protokollarisch aufgenommenen Erneuerungsanträgen, sowie von der Benachrichtigung der Eintragserneuerung an den Gläubiger und an den Eigentümer der verhafteten Liegenschaften, eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite.

Wenn ein Antragsteller eine Bescheinigung über den Empfang des eingegangenen Erneuerungsantrags verlangt, so hat der Ratschreiber für die Ausstellung dieser Empfangsbescheinigung ebenfalls eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite zu beziehen. Ist aber auf einem eingereichten (Antrags) Duplikat nur die Unterschrift unter einem die Empfangsbescheinigung enthaltenden Vordruck erforderlich, so ist ein Gebührenbezug ausgeschlossen.

3. Die Gebühren für die Beurkundung des beim Ratschreiber mündlich gestellten Antrages auf Erneuerung eines Eintrages betragen:
bei einem Betrage von weniger als 60 M. — 50 M.
bei einem höheren Betrage 1.— „

Hievon bezieht der Ratschreiber die Hälfte, während die andere Hälfte in die Gemeindekasse fließt

4. Für die Streichung und für die Erneuerung eines Eintrages kommen dieselben Gebühren, wie in Ziffer 3 zum Ansat.

Von diesen Gebühren beziehen aber:

a) Wenn dem Ratschreiber die Abfassung dieser Einträge überlassen ist, dieser die Hälfte mit 25 bzw. 50 Pfg.

Von der anderen Gebühren-Hälfte bezieht in diesem Falle der Gemeinderat die eine Hälfte mit 13 bzw. 25 Pfg. und die andere Hälfte die Gemeindekasse mit 12 bzw. 25 Pfg.

Es erhält somit von der ganzen Gebühr mit 50 Pfg. bzw. 1 Mk.

- der Ratsschreiber 1/2
- „ Gemeinderat 1/4
- die Gemeindekasse 1/4

b) Wenn aber die Abfassung dieser Einträge der Gemeinderat besorgt, so bezieht der Gemeinderat die Hälfte der Gebühren mit 25 bzw 50 Pfg. und die andere Hälfte die Gemeindekasse mit ebenfalls 25 bzw 50 Pfg.

Ferner darf gemäß § 7 der Gemeinde-Geb.-Ordng. in den Fällen a und b für die Fertigung des Eintrages, der Erneuerung und des Strichs eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für die Seite von dem mit der schriftlichen Fertigung Beauftragten eingefordert werden.

Die Gebühren dürfen für jeden erneuerten oder gestrichenen Grund- oder Pfandbucheintrag nur einmal angefordert werden, auch wenn er mehrere zu streichende oder zu erneuernde Vorzugs- oder Unterpfandrechte enthält.

5. Der Gemeindediener bezieht:

- a) Für den Anschlag der öffentlichen Aufforderung an der Gemeindetafel 15 Pfg.
- b) Für die Zustellungen und Ladungen pro Stück 10 Pfennig.
- c) Für andere Verrichtungen, die unter § 17 der Gem. Geb. Ordng. fallen, die dort festgesetzte Belohnung.

6. Die Gemeindekasse hat im Vereinigungsverfahren folgende Kosten endgiltig zu tragen:

- a) Die Kosten für die öffentliche Aufforderung im Amtsblatt und in der „Karlsruher Zeitung“, sowie für den Anschlag an der Gemeindetafel (Ziffer 5 lit. a oben).
- b) Die Auslagen für Schreibmaterialien.
- c) Die in Ziffer 1 oben genannte Item-Gebühr (Aufstellung des Verzeichnisses III.)

7. Die Gemeindekasse ist berechtigt von den beteiligten Grundeigentümern folgende Gebühren rückzuerheben:

- a) Für die Ausfertigung eines jeden Mahnschreibens 20 Pfg.
- b) Die Auslagen für die Zustellung der besonderen Mahnungen, und zwar die Zustellungsgebühren der Gemeindediener, die Porti der Postzustellungsurkunden und der Einschreibebriefe gegen Rückschein.
- c) Sämtliche in Ziffer 2, 3, 4 und 5 lit. b und c oben bezeichneten Gebühren.

8. Die Auszahlung und Einhebung sämtlicher Gebühren und Auslagen hat durch den Gemeinderath und zwar unentgeltlich zu geschehen.

9. Wenn die von den Eigentümern der verhafteten Grundstücke rückzuerhebenden Kosten zum Teil oder ganz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollen, so ist gemäß § 29 der Verordnung vom 18. April 1898 die

Zustimmung der Gemeinde bzw. des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

10. Es ist bereits vorgekommen, daß ein Ratsschreiber die sog. „Registergebühr“ nach § 16 Ziffer 5 Gem. Geb. Ordng. in Anforderung brachte. Eine derartige Gebühr sieht jedoch die Verein. Verordn. nicht vor und darf deshalb nur dann angefordert werden, wenn es sich um eine durch die Fortführung des Hauptbuches oder des Generalregisters veranlaßte Eintragung im Eigentümerregister des Hauptbuches oder im Gläubigerregister des Generalregisters handelt.

11. Um Anstände anlässlich der Rechnungsprüfung thunlichst zu vermeiden, ordnen wir an, daß sämtliche auf die Grund- und Pfandbuchsvereinigung Bezug habenden Gebührenzettel vor deren Anweisung dem Amt zur Einsicht vorzulegen sind.“

Zur Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes.

Zur Zeit wird eine allgemeine Revision der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858 vollzogenen Einteilung des landwirtschaftlichen Geländes in Klassen vorgenommen und ist für diese Revision das Gesetz vom 3. August 1898, sowie die Vollzugsverordnung hierzu vom 8. August 1898 maßgebend.

Nach § 19 der letztgenannten Verordnung erhalten die Mitglieder der beiden Kommissionen (Schätzungsrat und Schätzungsausschuß) für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte, die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Diese Gebühren hat nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. April 1899 Nr. 13 889 die **Großh. Staatskassa** zu tragen.

Darf ein Sparkassengehilfe, welcher nicht Kassengehilfe ist, Einträge in das Einlagerregister machen?

In den Abhörbemerkungen einer Sparkassenrechnung wurde beanstandet, daß in das Einlagerregister durch einen Sparkassengehilfen einige Einträge bewirkt worden sind, und ausgeführt, daß der Rechner nach § 24 der Sparkassen-Rechnungsanweisung, das Kassenbuch dessen Stelle auch das Einlagerregister vertritt, eigenhändig zu führen hat.

Bei der Beantwortung vertraten Verwaltungsorgan und Rechner die Ansicht, die Führung des Einlagerregisters durch einen Gehilfen sei zulässig, weil das Einlagerregister ein Nebenkassenbuch ist (vergl. Anmerkungen zu § 24 und Anlage XII zur Sparkassen-Rechnungsanweisung) und nach § 27 Absatz 5 der Rechnungsanweisung auf die Nebenkassenbücher die Vorschrift in § 24 Absatz 1 keine Anwendung findet.

Diese Ausführung bezeichnete die Abhörbehörde in dem Bescheide als nicht zutreffend, da der Sparkassengehilfe kein **Kassengehilfe** im Sinne der Rechnungs-Anw. ist, weil ihm die Legitimation zur Empfangnahme von Zahlungen abgeht — Note 1 zu § 2 Rechn.-Anw. — Nach dem Bescheide trifft die Bestimmung in § 27 Absatz 5 der Rechn.-Anw. nur dann zu, wenn der Kassengehilfe über die von ihm vollzogenen Einnahmen etc. etc. ein besonderes Kassencbuch führt und ihm die Führung des Einlageregisters übertragen ist — § 33 Rechn.-Anw. — und dürfen, solange dies nicht der Fall ist, Einträge in das Einlageregister **nur vom Rechner** bewirkt werden.

Bei der Abfassung dieses Bescheides ging die Abhörbehörde jedenfalls von der Ansicht aus, es müsse mit der Führung des Einlageregisters auch der Empfang der Einlagen verbunden sein. Dies ist jedoch nicht immer der Fall; es kann vorkommen und kommt auch vor, daß ein Sparkassengehilfe in Gegenwart des Rechners und in dessen Auftrag das Einlageregister führt, während der Rechner die Einlagen entgegennimmt. Es dürfte aber auch wenigstens grundsätzlich zulässig sein, daß ein Sparkassengehilfe, welcher nicht Kassengehilfe ist, oder sogar ein Kassendiener, in den speziellen Fällen, in welchen er vom Rechner dazu beauftragt und ermächtigt wird, Einlagen entgegennimmt.

Diese Empfangnahme geschieht dann eben nicht namens der Sparkasse, sondern namens des Rechners, welcher hiefür der Sparkasse gegenüber die ausschließliche Verantwortung trägt. In der Praxis wird der Fall sogar ab und zu vorkommen, daß ein Rechner, welcher in dem Kassenclokal anwesend aber durch andere Geschäfte in Anspruch genommen ist, einen Gehilfen oder Kassendiener beauftragt, in einem speziellen Falle eine Einlage anzunehmen.

Die Vorschrift in § 5 der Rechn.-Anw., daß außer den Rechnern, den Kassengehilfen und den Agenten Niemand berechtigt ist, „namens der Sparkasse und deren Nebenanstalten“ Zahlungen zu empfangen oder zu leisten, hat hinsichtlich der Einlagen jedenfalls hauptsächlich die Bedeutung, daß eine Einlage außer von dem Rechner, seinem Stellvertreter, den Kassengehilfen und den Agenten von Niemand, als „namens der Sparkasse“ empfangen bescheinigt werden kann.

Die Satzungen der Sparkassen enthalten daher auch wohl allgemein eine Bestimmung, daß alle Einträge in den Sparbüchlein über gemachte Einlagen von dem Rechner und dem Kontrolleur oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein müssen, in welchem Falle allein dieselben von der Sparkasse anerkannt werden.

Durch diese Unterschriften ist aber das Publikum vor allem Schaden geschützt, der durch die Mitwirkung eines nicht zum Empfang Berechtigten etwa entstehen

kann, während andererseits die Sparkasse durch die Verantwortlichkeit des Rechners für seine Gehilfen etc. gedeckt ist.

Die erwähnte Bescheidsanordnung beruht aus den angeführten Gründen nach der Ansicht des Einziehers auf einer irrigen Voraussetzung und dürfte auf die Vorschriften der Rechnungsanweisung nicht zu stützen sein, es dürfte somit zulässig sein, daß der Rechner mit der Führung des Einlageregisters auch einen Gehilfen, der nicht Kassengehilfe ist, betraut.

Anmerkung: Die Rechner, sowie die gemäß § 2 der Sparkassen-Rechnungsanweisung zur selbstständigen Empfangnahme oder Leistung bestimmter Arten von Zahlungen befugten Kassengehilfen haben Kassencbücher zu führen (§ 19a, 24 und 33 der Rechn.-Anw.) in welche **alle** von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind.

Dieser, nach § 27 der Spark. Rechn. Anw. für „jede einzelne Zahlung“ **gesondert** zu bewirkende Eintrag in das Kassencbuch kann durch einen summarischen Eintrag ersetzt werden hinsichtlich gleichartiger Einnahmen und Ausgaben, „wenn dieselben in Nebencassencbüchern oder in Einzugs- oder Zahlungslisten einzeln in besonderen Spalten dargestellt sind.“

Da dieser Eintrag in den Registern den Eintrag der einzelnen Posten in den Kassencbüchern **vertrifft**, so kann nur derjenige Kassencbeamte den Eintrag in die Register bewirken, der die Einnahmen vollzogen hat, und für die richtige **Kassencbuchführung** verantwortlich ist. Will also der Eintrag in das Kassencbuch auf Grund der Register **summarisch** bewirkt werden, dann muß der Rechner oder der betr. Kassengehilfe die Register selbst führen. Msr.

Stiftungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80—88 des B. G. B.)

A. Die Vorschriften des B. G. B. über rechtsfähige Stiftungen stimmen mit denen des badischen Stiftungs-gesetzes vom 5. Mai 1870 vollkommen überein.

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung — mag sie sich nun in einer Anstalt z. B. einem Fründnerhaus oder einem Museum verkörpern, oder lediglich in einem für bestimmte Zwecke z. B. Studienstipendien ausgesetzten Geldkapital bestehen — bedarf staatlicher Genehmigung, § 80 vergl. Stift. Ges. § 1, 2. Eine Stiftung, deren Zweck nicht mehr erfüllbar ist oder das Gemeinwohl gefährdet, kann vom Staate anderen, womöglich verwandten Zwecken zugewandt werden, § 87, vergl. Stift. Ges. § 10. Was aber die Verfassung und damit auch die Verwaltung der Stiftungen betrifft, so beläßt es § 85 überhaupt bei den Landesgesetzen, in Baden bleibt also die Verwaltung durch die Gemeindebehörden selbst oder einen ihnen angegliederten Stiftungsrat bei weltlichen Stiftungen auch

ferner die Regel, Stift. Gef. § 12—41. Auch die eingehenden Vorschriften über das Stiftungsgeschäft selbst, § 81—84, welche neben der Stiftung unter Lebenden insbesondere auch die Stiftung von Todeswegen, deren rechtliche Behandlung bisher manche Schwierigkeiten verursachte, ausdrücklich regeln, bringen inhaltlich nichts wesentlich Neues.

B. Nach § 1 Abs. 2 des badischen Stift. Gef. vom 5. Mai 1870 bedürfen alle Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten von Stiftungen und andern juristischen Personen der staatlichen Genehmigung (vergl. auch L. R. S. 910, 937). Nach Art. 86 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. bleiben zwar derartige Vorschriften der Landesgesetze unberührt, aber nur insoweit, als es sich um Gegenstände von über 5000 Mk. handelt. Für geringere Schenkungen u. s. w. kann also der Genehmigungszwang nicht beibehalten werden.

Dagegen können die Landesgesetze nach Art. 87 Schenkungen oder letztwillige Verfügungen zu Gunsten von Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgelegt werden ohne Rücksicht auf den Betrag von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Hinsichtlich der Orden selbst bleibt es aber bei L. R. Art. 80.

Erwerbung von Gelände mit daraufstehendem Hause zum Zweck der Straßenanlage.

Die Gemeinde N. hat, um die Anlage einer Ortsstraße durchführen zu können, ein Haus erworben um den Kaufpreis von 1500 Mk. und letzteren nebst den Kaufkosten mit 54 Mk. dem Grundstock in Ausgabe verrechnet. Da in solchen Fällen nur der durch Schätzung zu ermittelnde Preis des Grund und Bodens als Grundstockausgabe behandelt werden darf, der weitere Aufwand dagegen der Wirtschaft zur Last fällt, welcher letzterer daher auch der Erlös aus dem Abbruchmaterial zukommt, so wurde nach stattgehabter Erörterung Berichtigung der Grundstockabrechnung wie folgt vorgenommen:

a. Aufwand des Grundstocks und zwar für die 1,35 ar große Fläche pro qm 5 Mk. =	675 Mk.
ferner Betreffnis an den Kaufkosten	54 X 675
1500 = rund	24 „
Aufwand des Grundstocks . .	699 Mk.
b. Aufwand der Wirtschaft und zwar:	
am Kaufpreis 1500 — 675 Mk. =	825
an den Kosten 54 — 24 „ =	30
Aufwand der Wirtschaft . .	855 „
Gesamtaufwand	1554 Mk.

Hiernach wurde der Grundstock mit dem Betrag von 855 Mk. zur Ungebühr belastet und deshalb der Betrag von 855 Mk. — 50 Mk. (dem Grundstock bereits vereinnahmter Erlös aus dem Abbruchmaterial) somit restliche 805 Mk. in der Abrechnung gutgeschrieben. B.

Briefkasten.

Hr. Bürgstr. M. in V. Die Fälle, in denen Buchhandlungen die Kosten für Lieferungen 4 bis 5 Jahre später geltend machen, sind nicht selten. Vor der Anweisung sollte in solchen Fällen geprüft werden, ob überhaupt Bestellung erfolgt und bezahrendenfalls, ob nach den älteren Rechnungsbelegen Zahlung noch nicht erfolgt ist. Uebrigens dürften vom 1. Januar 1900 ab derart verspätete Anforderungen weniger mehr vorkommen, indem bezüglich derartiger Forderungen nach § 196 Ziffer 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs nach 2 Jahren die Verjährung eintritt. Diese Verjährung ist eine echte und ihr Ablauf berechtigt schlechthin zur Verweigerung der Zahlung.

Hr. D. in A. Sie fragen, ob die Durchführung des Zinsenertrags und des Bezugs des Stiftungsgewinnes in der Rechnung auch dann erforderlich sei, wenn nach dem Willen des Stifeters der gesamte Ertrag aus dem Betrage der Zustiftung (25000 Mark) „kostenlos und abzugsfrei“ an Verwandte des Erblassers auszu zahlen sei. Diese Frage dürfte auf Grund der §§ 96, 97, 102 Absatz 1 und 103 der Stiftungsrechnungsanleitung in Verbindung mit § 26 der Rubrikenordnung zu bejahen sein. Wenn mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse die Abhörgebühr erspart werden will — was mit der beabsichtigten Darstellung innerhalb Linie doch zweifellos bezweckt werden soll — so ließe sich diese Absicht in der Weise erreichen, daß das Zinsenertragnis unter § 7a vereinnahmt und am Schlusse dieser Rubrik derjenige Betrag an Zinsen abgezogen wird, welcher für den Rentengenuss erforderlich ist. Die Durchführung des Letzteren hätte sodann in der Vorkaufsrechnung § 12 und 27 zu erfolgen.

Anzeigen.

Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Der

Verwaltungsaktuar.

Leitfaden

zur Vorbereitung auf die Prüfung der Verwaltungsaktuare

von

Geht. Oberregierungsrat

Freiherr von Bodmann.

Preis geb. Mk. 2.50.

Die „Zeitschrift für badische Verwaltung“ sagt: „Nicht nur für junge Leute, welche dem Actuarsberuf sich widmen wollen, auch für solche, die in dem Beruf bereits thätig sind, und ebenso für Bezirksverwaltungsbeamte, welche eine zweckentsprechende Aus- und Weiterbildung der ihnen unterstellten jüngeren Arbeitskräfte für den Kanzleidiensit sich angelegen sein lassen, wird das Werkchen ein mit besonderem Nutzen zu verwendendes Hilfsmittel sein. Die „Zeitschrift für Polizei und Verwaltungsbetriebe“. Die Zusammenstellung ist außerordentlich geschickt gemacht.“

Einladung.

Am Sonntag, 9. Juli, nachm. 2 Uhr

findet in Baden in der Brauerei Bleger

Bezirksversammlung

statt behufs Besprechung etwaiger Anträge an die Hauptversammlung.

Hierzu lade ich die Mitglieder freundlichst ein mit der Bitte an diejenigen Herren Kollegen, die schon Vormittags hier eintreffen werden, mir dies gefälligst per Karte längstens bis Samstag 8. Juli mitzuteilen (Zug) und dabei anzufügen, ob die Bereitstellung eines einfachen gemeinschaftlichen Mittagessens gewünscht wird.

Baden, 20. Juni 1899.

Der Obmann des V. Bezirks:
Weiß.

Revisorstelle.

Die Stelle eines Revisors, und zwar vorerst in nicht etatmäßiger Eigenschaft, nach Jahresfrist etatmäßige Anstellung mit einem Höchstgehälter von 4500 Mark, bei vorzüglicher Dienstleistung mit Aussicht auf Vorrücken in höhere Gehaltsklassen, ist alsbald zu besetzen.

Bei Festsetzung des Anfangsgehaltes, sowie der für die Ruhegehaltsberechtigung in Betracht kommenden Zeit kommt die bisher im öffentlichen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Gesuche von Bewerbern aus der Zahl der geprägten Amtsrvidenten oder in ähnlichen Stellungen befindlichen Staats- bezw. Gemeindebeamten wollen unter Anschluß eines Lebenslaufes, sowie der Prüfungs- und Dienstzeugnisse und unter Bezeichnung des Anfangsgehaltes binnen acht Tagen beim Stadtrat eingereicht werden.

Mannheim, den 13. Juni 1899.

Der Stadtrat.
Bek.

Wir haben soeben nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten eine

praktische Impresse

angefertigt über

- A. Darstellung des Bürgerneuhens.
 - I. Almend-Ankungen.
 - II. Gabholz,
 - III. Berechnung des Holz-Reinwertes.
- B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneuhens.
- C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgerneuhens

gedruckt auf 1/2 Bogen Concept 3b und empfohlen den titl. Aemtern zur gefl. Abnahme.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Calasterwerke, Grund & Pfandbücher einbruchfester und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchfeste & feuerfeste Casetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losichließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cass-tten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufsperreprobe: Bruchsal und Chackow.



Nähmaschinen

für Schneiderei mit Fußbetrieb 50 Mk., schwere Schuhmacher-, Herren-Schneidermaschinen, Waschmaschinen und Holzmaschinen zu billigen Preisen.

Fahrräder,



beliebte Marken 140 Mark.

Keelle Garantie.

Katalog gratis und franko.

M. Jacobssohn Berlin N., Linienstr. 126.

Die Maschinen durch langjährige Lieferungen an Militär- sind **berühmt** glieder für Post-, Förster-, Militär-, Krieger-, Lehrer-Vereine, Verband Deutsch. Beamten-Vereine, Wirt-, schaft-Vereine dt. Lehrer. (4)

Im Verlage von J. A. Benders Nachfolger in Bondorf
ist erschienen:

Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden

eine Darlegung und Erläuterung der maßgebenden
Vorschriften

von

Emi. Muser, Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand
bei Großh. Ministerium des Innern.

In diesem Buche werden, unter Benützung der in dieser Beziehung ergangenen wichtigeren ministeriellen Erlasse, alle auf Grundstock und dessen Verhältnis zur Gemeindegewirtschaft bezüglichen Fragen einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Da die Darlegungen dieses Buches nicht nur für die staatliche Aufsichtsbehörde von erheblichem Werte sind, sondern auch bei Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge, Regelung der Schuldentilgung und der Stellung der Gemeindegewinnungen in Berücksichtigung zu ziehen sein werden, so dürfte die Anschaffung dieses Buches für die Gemeinderäte, Gemeindegewinnungen und Rechnungssteller sich sehr empfehlen.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das
Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.